bindung gebracht wird. (Vgl. Ign. Schmitz, De effectibus sacram. extr. unct., Friburgi Brisgov. 1893 [Dissert.].)

IV. Materie und Form der letzten Oelung. Als Materie dieses Sacramentes bezeichnet der hl. Jacobus bestimmt das Oel; darunter wird in der heiligen Schrift immer Olivenöl verstanden, und zwar muß dasselbe vom Bischof geweiht sein (Conc. Trid. Sess. XIV, cap. 1 De instit. sacramenti extremae unctionis). Die Weihe desselben durch den Bischof ist in der lateinischen Kirche wesentlich für die Gültigkeit des Sacramentes (Denzinger, Enchiridion n. 1494 et 1495); in der griechischen Kirche wird dasselbe gewöhnlich von den Priestern geweiht. Das Weitere über das Krankenöl s. im Art. Oele, heilige I. Die materia proxima ist dann die Salbung mit dem Oele. Bei dieser Salbung ist der Ritus der verschiedenen Kirchen ein verschiedener, indem bald mehr bald weniger Körpertheile gesalbt werden. In der Regel werden die vorzüglichsten Organe des äußern Lebens, als die Träger der Sünde, geölt; die römische Liturgie hat die Salbung der fünf Sinne, an Augen, Ohren, Nase, Mund und an den Händen, und fügt dazu die Salbung der Füße, als dem Organ der Bewegung, und der Lenden, als dem Sitze der geschlechtlichen Lust. An die Stelle dieser letzten Salbung tritt in mancher Diöcese die Salbung der Brust, oder sie fällt auch ganz weg, wie es bei Frauen immer der Fall ist. In mehreren alten Ritualien finden sich auch noch mehr Salbungen vorgeschrieben. Wie aber aus dem Sacramentarium des hl. Gregor und aus dem Leben des hl. Eugendus zu ersehen ist, war auch die Salbung nur Eines Körpertheiles, der Brust oder besonders des Kopfes, im Gebrauch, und auch jetzt noch wird sie im Nothfalle für hinreichend gehalten. — Ebenso groß ist die Verschiedenheit hinsichtlich der Form. Wesentlich ist nach den Worten des Apostels nur, daß sie ein Gebet über den Kranken bildet, und es ist weder nöthig, daß die ganze Wirkung des Sacramentes in demselben ausgesprochen wird, noch daß die Form desselben gerade die deprecatorische ist, da alte Ritualien, wie z. B. das ambrosianische, auch indicative Formeln enthalten. Gegenwärtig ist die gewöhnliche Formel die vom Tridentinum vorgeschriebene: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum (auditum, odoratum, gustum et locutionem, tactum, gressum, per lumborum delectationem) deliquisti. Weitläufiger ist die Formel der griechischen Kirche: Pater sancte, animarum et corporum medice, qui Fifilium tuum unigenitum D. n. J. Chr. omnem morbum curantem et ex morte nos liberantem misisti: sana quoque servum tuum N. a detinente illum corporis infirmitate, et vivifica illum per Christi tui gratiam, intercessionibus super omnes sanctae Dominae nostrae Deiparae et semper Virginis Mariae... Quia tu es fons sanitatum, Christe Deus noster, et tibi gloriam referimus Patri et Filio et Sancto Spiritui etc. (Goar l. c. 417).

V. Ausspender und Empfänger der letzten Oelung. Als Ausspender des Sacramentes wird im Briefe Jacobi ausdrücklich der Priester genannt, und die Kirche hat von jeher festgehalten, daß nicht nur die Laien, sondern auch die Diaconen von der Ausspendung desselben ausgeschlossen seien. Allerdings kommt in der ältern Kirche auch eine Krankensalbung durch Laien vor, und auch jetzt noch ist sie in der griechischen Kirche gebräuchlich. Allein es ist dieß nicht das Sacrament der letzten Oelung, sondern nur ein Sacramentale; man gebraucht das geweihte Oel, wie man auch das Taufwasser zu Waschungen anwendete. Gleichgültig ist es, ob das Sacrament von einem oder mehreren Priestern gespendet wird; denn wenn der hl. Jacobus sagt: Inducat presbyteros, so bezeichnet hier die mehrfache Zahl die Allgemeinheit des Standes. In der griechischen Kirche ruft man gewöhnlich sieben oder wenigstens drei Priester, und auch in der lateinischen Kirche war es noch zur Zeit des hl. Thomas Gebrauch, daß mehrere Priester die Gebete verrichteten, obwohl wahrscheinlich nur einer eigentlich das Sacrament spendete. Gegenwärtig wird es nur von Einem Priester administrirt, und es gehört seine Spendung zu den sogen. Pfarrrechten (s. d. Art. Krankenseelsorge VII, 1042 f.). — Empfänger des Sacramentes ist der zurechnungsfähige, schwer kranke Christ. Die Zurechnungsfähigkeit ist eine Vorbedingung, weil das Sacrament actuelle Sünden voraussetzt, daher es Kindern, Wahnsinnigen ꝛc. nicht gespendet wird. (Für kranke Kinder, die noch nicht den Gebrauch der Vernunft haben, enthält das Rituale Romanum [ed. typ., Ratisbonae 1884, Appendix 74* sqq.] eine besondere Benediction.) Die Krankheit bestimmt der Apostel selbst als Vorbedingung (Infirmatur quis in vobis), und es kann daher die letzte Oelung Gesunden, wie z. B. Gebärenden, Soldaten, welche in die Schlacht, Verurtheilten, die zur Hinrichtung gehen, nicht gespendet werden. Daß aber nicht jeder Kranke, sondern nur infirmus de cujus morte timetur Empfänger des Sacramentes sein soll, bestimmte schon Eugen IV. im Decrete an die Armenier. Als eine solche Krankheit ist auch die tödtliche Altersschwäche zu betrachten. Die Kirche schärft es jedoch als eine heilige Pflicht ein (Cat. Rom. II, 6, 9), den Empfang der letzten Oelung nicht bis auf den letzten Moment zu verschieben, wo den Kranken schon die Besinnung verläßt, so daß er nicht mehr mit vollem Bewußtsein und mit Andacht der Gnade des Sacramentes entgegenkommen kann. — In ein und derselben Krankheit kann die letzte Oelung nur einmal empfangen werden, wohl aber kann sie in jeder neuen Krankheit oder bei wiederholten tödtlichen Anfällen einer langwierigen Kränklichkeit wiederholt werden. Nothwendig ist der Empfang dieses Sacramentes nicht